

bere Grundrisse, Profile und Aufrisse entwerfen, damit der Werkmann dieselben mit dem Zirkel messen könne. Am besten verfährt man hierbey, wenn man diese Zeichnungen mit Zahlen am Rande versieht, die alle Dimensionen des herzustellenen Gebäudetheiles anzeigen.

§. 236.

Nun hätten wir das, was von der Maurerarbeit zu wissen nothwendig ist, theilweise beschrieben; es gehört nur noch zum Zwecke dieses Werkes, in Betrachtung zu ziehen, wie der Werth dieser Arbeiten zu beurtheilen sey.

Fünftes Kapitel.

Von dem Werthe der Maurerarbeiten, was zu jeder an Materialien erforderlich ist, und wie Bau-Contracte beschaffen sind.

§. 237.

Nicht nur der Maurerarbeit, sondern einer jeden Sache Werth bestimmen

- a. die Materialien, welche zur Sache gehören;
- b. die Zeit, die nöthig ist, um die angegebene Arbeit zu verfertigen, und wie viel derjenige, welcher sich hiezu gebrauchen läßt, täglich verdienen muß, um sich nach Maß seiner Bestimmung zu ernähren.

§. 238.

Um die Uebersicht im Ganzen von den gewöhnlichsten Arbeiten zu erhalten, dienet solgendes Schema als ein allgemeiner Maßstab, wornach der Werth jeder Maurerarbeit beurtheilet wird, sobald der Betrag der erforderlichen Materialien bekannt ist, und in was der Taglohn der Arbeiter, welche hiezu gebraucht werden, und in was die Meistergebühr bestehe;

denn es ist daraus zu ersehen, was zu jeder Arbeit an Materiale, und wie viele Tag- und Handschichten nöthig sind.

Zu einer Kubik-Klafter Fundament-Mauerwerk rechnet man 5 Maurertage.

Für die Aufsicht von jedem Maurertage die Meistergebühr nach Gewohnheit des Landes.

7 Handlangertagwerke mit Einbegriff jener, welche dann und wann zum Kalkablöschn müssen benutzt werden, jedoch ohne Maltermacher.

1 Maltermacher.

Zu einer Kubik-Klafter Mauerwerk zu ebener Erde sammt in- und auswendigem Verputz und der Gerüstung 8 Maurertage.

Für die Aufsicht von jedem Maurertage die Meistergebühr nach Gewohnheit des Landes.

9 Handlanger.

1 Maltermacher.

Zu einer Kubik-Klafter Mauer im 1ten Geschoße sammt Verputz und Gerüstung.

8 $\frac{1}{2}$ Maurertage.

Für die Aufsicht von jedem Maurertage die Meistergebühr nach Gewohnheit des Landes.

1 Maltermacher.

11 Handlanger.

Anmerkung. Wenn mehrere Stöcke aufgeführt werden, kommen der letzt ausgewiesenen Erforderniß bey jedem Stockwerke $\frac{1}{2}$ Maurertag und 2 Handlangertagwerke, und für das Aufsichts-Personale nach Maß der mehreren Arbeiter von jedem Maurertage die Meistergebühr nach Gewohnheit des Landes beizusetzen.

Zur Kubik-Klafter Ziegelgewölbmauerwerk im unterirdischen Geschoße und zu ebener Erde ohne Verputz, jedoch mit Inbegriff der Gerüstung des Bogennachens und der Einschallung.

9 Maurertage.

Für die Aufsicht von jedem Maurertage die Meistergebühr nach Gewohnheit des Landes.

10 Handlanger.

1 Mörtelmacher.

Zur Kubik-Klafter Gewölbmauerwerk im unterirdischen Geschoße und zu ebener Erde.

12 Maurertage.

13 Handlanger.

1 Maltermacher.

Für die Aufsicht von jedem Maurertage die Meistergebühr nach Gewohnheit des Landes.

Zur Kubik-Klafter Gewölbmauerwerk im 1ten Geschoße erwähntermassen.

12 $\frac{1}{2}$ Maurertage.

15 Handlanger

1 Maltermacher.

Für die Aufsicht von jedem Maurertage die Meistergebühre nach Gewohnheit des Landes.
Anmerkung. Jedem der übrigen Stockwerke kommt $\frac{1}{2}$ Maurertag und 2 Handlanger-
tagwerke, und nach Verhältniß des halben Maurertags für die Aufsicht von jedem Mau-
rertage die Meistergebühre nach Gewohnheit des Landes zuzusetzen.

Zur Quadrat-Klafter liegenden Ziegelpflasters zu ebener Erde sammt der Erdplanirung.

$\frac{1}{2}$ Maurertag.

$\frac{1}{2}$ Handlanger.

Anmerkung. Im ersten, so wie in den übrigen Stockwerken kommt jedesmahl $\frac{1}{2}$ Hand-
langertagwerk, sohin 3 fr. bezuzusetzen.

Zur Quadrat-Klafter Stuckaturboden.

1 Maurertag.

$\frac{2}{3}$ Handlanger.

Anmerkung. Die Hohlfellen am Stuckaturboden werden zu diesen Boden gemessen, und
die Preise derselben bezahlt. Dann werden zu jedem höhern Stockwerke $\frac{1}{6}$ Handlan-
gertagwerk zugegeben mit $2\frac{1}{2}$ fr.

Zur Quadrat-Klafter des Verputzes.

$\frac{1}{2}$ Maurertag.

$\frac{1}{4}$ Handlangertag.

Zur Current-Klafter eines 1 Schuh hohen und eben so viel vorspringenden Gesimses.

1 Maurertag.

$\frac{1}{2}$ Handlanger.

Zu $1\frac{1}{2}$ Schuh hohem Gesimse.

$1\frac{1}{2}$ Maurertag.

$\frac{3}{4}$ Handlanger.

Zu 2 Schuhe hohem und eben so viel vorspringendem Gesimse.

$2\frac{1}{2}$ Maurertag.

$1\frac{1}{4}$ Handlanger.

Zur Current-Klafter Hohlfelle von 1 Schuh hoch, und eben so viel Vorsprung.

$\frac{3}{4}$ Maurertag.

$\frac{1}{4}$ Handlanger.

Zur Current-Klafter $1\frac{1}{2}$ Schuh hoch und mit gleichem Vorsprunge.

$1\frac{1}{4}$ Maurertag.

$\frac{2}{3}$ Handlanger.

Zur Current-Klafter 3 Schuhe hohes mit gleichem Vorsprunge.

$1\frac{3}{4}$ Maurertag.

1 Handlanger.

Zur Current-Klaster 12 bis 15 Zoll hohen Cordons.

$\frac{1}{2}$ Maurertag.

$\frac{1}{4}$ Handlanger.

Zur Quadrat-Klaster Ziegelbedachung, doppelt ins Malter gelegt.

$\frac{1}{2}$ Ziegeldeckertag.

$\frac{2}{3}$ Handlanger.

Anmerkung. Auf den Fall, daß keine Ziegeldecker sich vorfinden, und die Eindeckung durch die Maurer und ordinären Handlanger geschehen müßte, so kommt zur Quadrats-Klaster:

$\frac{2}{3}$ Maurertag.

$\frac{2}{3}$ Handlanger.

Zur Versezung eines steinernen Thürstockes in Wohngebäuden und Kirchen von ordinärer Größe.

$1\frac{1}{2}$ Maurertage.

$1\frac{1}{2}$ Handlanger.

Zur Versezung eines Kirchenthürstockes 5 bis 6 Schuhe breit, und 10 bis 12 Schuhe hoch, mit einem geraden Sturze.

$4\frac{1}{2}$ Maurertage.

$4\frac{1}{2}$ Handlanger.

Zur Versezung eines Kaminthürstockes.

$\frac{3}{4}$ Maurertag.

$\frac{3}{4}$ Handlanger.

Einen Fensterstock von ordinärer Größe zu versezzen.

$1\frac{1}{4}$ Maurertage.

$1\frac{1}{4}$ Handlanger.

Zur Versezung eines Kirchen- oder Thurmfensterstockes, 4 bis 5 Schuhe breit, und 8 bis 10 Schuhe hoch im Lichten.

4 Maurertage.

4 Handlanger.

Eine steinerne, bis 6 Schuh lange Stiegenstufe, zu versezzen.

$\frac{1}{3}$ Maurertag.

$\frac{1}{3}$ Handlanger.

Eine hölzerne Stiegenstufe zu versezzen.

$\frac{1}{6}$ Maurertag.

$\frac{1}{6}$ Handlanger.

§. 239.

Man wird hierüber einwenden, daß sich die Maurerarbeiten aus der Ursache nicht bestimmen lassen, weil die Arbeiter weder gleiche Fertigkeit, noch gleichen Fleiß zur Arbeit mit bringen. Dieser Einwurf wäre gegründet, wenn die Tabelle bloß nach fertigen und fleißigen Arbeitern eingerichtet worden wäre; allein man hat auf diesen Unterschied gesehen, und wohlbedächtig ein mittleres Verhältniß angenommen, nach welchem sicher auszumachen ist, wie ich durch mehrjährige Erfahrung überzeugt worden bin, wenn anders eine ordentliche Aufsicht über die Tagarbeiter gepflogen, und der Bau- und Rechnungsführer keinen besondern und unerlaubten Vortheil sich selbst zueignet. Dieses Schema handelt aber nur von den gewöhnlichsten Arbeiten; denn nicht alle lassen sich nach einem allgemeinen Maßstabe bestimmen. Um sich in die vollständige Kenntniß aller zu setzen, sind andere Mittel zu ergreifen; und diese bestehen darin, nachzufragen, wie diese oder jene Arbeit bey einem bestimmten Tagelohne der Maurer und Handlanger von erfahrenen Werkmeistern in Accord übernommen werden; zu dem Ende lege ich meinen zur Wirklichkeit und Ausübung gelangten Contract vor, wobey der Meister seine gute Rechnung fand. Den Werth der Arbeit gar auf das genaueste herabzusetzen, ist nicht rathsam; die Maurer bedienen sich allerhand Uebervortheilungen, liefern schlechte Arbeit, wodurch verdrüßliche Prozesse entstehen, die nicht selten Geld und Zeit kosten. Darum bediene man sich zu veraccordirten Arbeiten nur solcher Meister, die hinlängliche Caution zu leisten vermögen, und welche als redliche und wohl denkende Handwerker bekannt sind.

§. 240.

Dieser Contract ist vorzüglich für Güterbesitzer anwendbar, welche mit eigenen Materialien versehen, und deren Unterthanen Fuhren- und Handlangerarbeit unentgeltlich zu leisten verbunden sind. Er ist in 2 Rubriken abgetheilet; die erste zeigt die Preise an mit Inbegriff der Handlangerarbeit; die 2te, wenn die Arbeiten ohne Handlanger bedungen würden. Im Eingange wird festgesetzt, wie viel an Materialien zu jeder Gattung Arbeit nach dem bestimmten Maße derselben nöthig sey, wie die Ausmessung der Körper und Flächen zu geschehen habe, um allen Schwierigkeiten und Ausnahmen, welche sich etwa in der Folge ergeben könnten, vorzubauen. Auch dürfte nicht so leicht eine Maurerarbeit vorkommen, welche darin nicht enthalten wäre.

§. 241.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Preise noch geringer seyn könnten; man bedenke aber, daß in der Gegend, für welche der Contract bestimmt war, der Maurertag für 30 kr., und des Handlangers Tagschicht, wenn er nicht unmittelbar von der Herrschaft abgegeben worden, auf 15

fr. festgesetzt war. Den Polierer mußte der Meister mit einem Taglohne von 45 fr. bezahlen. Dauet der Architect in Gegenden, wo dieser Maurerlohn ungleich niedriger festgesetzt ist, so wird es ihm leicht seyn, denjenigen Preis nach Verhältniß desselben mit Beyhülfe des angeführten Schema zu finden, wenn er den Dividenten nach dem Taglohne von 30, 15, und 45 fr. sucht.

§. 242.

Der Polierer muß nach Beschaffenheit der Sache selbst mit arbeiten, und nie einer gebraucht werden, wo nicht wenigstens 10 Maurer zur Arbeit gestellet sind, damit sich die Regie-Kosten, so viel möglich, vermindern.

§. 243.

Behandlungsvertrag der gesammten Maurerarbeiten.

Unter welchen Bedingnissen der Maurermeister N. N. gesammte in dem Amte N. vorkommende Arbeiten in Accord zu übernehmen sich verbindet, und zwar:

1. Werden die Arbeiten mir mit Einschluß der Materialien in Accord gegeben, so soll mir weder mehr noch weniger zu passiren und zu bezahlen seyn, als: Zur Kubik-Klafter Steinmauerwerk ohne Verpus $1\frac{1}{4}$ Kubik-Klafter Steine, $2\frac{2}{3}$ Faß ungelöschter Kalk, jedes beynah 5 Kubik-Schuh groß, 11 Fässer Sand, jedes bey 5 Kubik-Schuh groß. Zur Kubik-Klafter ordinäres Steinmauerwerk sammt Verpus $1\frac{1}{4}$ Kubik-Klafter Mauersteine, 150 Stück Mauerziegel, welche 12 Zoll lang, 6 Zoll breit, und 3 Zoll dick sind, $3\frac{1}{2}$ Faß ungelöschter Kalk, 13 Fässer Sand. Zur Kubik-Klafter ordinäres Ziegelmauerwerk ohne Verpus 1750 Stück Mauerziegel von Anfangs berührter Größe, $2\frac{2}{3}$ Faß ungelöschter Kalk, $9\frac{1}{2}$ Faß Sand. Zur Kubik-Klafter ordinäres Ziegelmauerwerk sammt Verpus 1750 Stück Mauerziegel von gedachter Größe, 3 Fässer ungelöschter Kalk, $11\frac{1}{2}$ Faß Sand. Zur Kubik-Klafter Gewölbsmauerwerk von Bruchsteinen ohne Verpus $1\frac{1}{4}$ Kubik-Klafter Bruchsteine, 150 Stück Mauerziegel von gedachter Größe, $2\frac{2}{3}$ Faß ungelöschter Kalk, 11 Fässer Sand. Zur Kubik-Klafter Gewölbsmauerwerk von Bruchsteinen sammt Verpus $1\frac{1}{4}$ Kubik-Klafter Bruchsteine, 150 Stück Mauerziegel von gedachter Größe, $3\frac{1}{2}$ Faß ungelöschter Kalk, 12 Fässer Sand. Zur Kubik-Klafter Ziegelgewölbsmauerwerk ohne Verpus 1800 Stück Mauerziegel von gedachter Größe, oder 1800 Stück Gewölbsziegel, $9\frac{1}{2}$ Zoll lang, $7\frac{1}{2}$ Zoll breit, und 3 Zoll dick, $2\frac{1}{2}$ Faß ungelöschter Kalk, 10 Fässer Sand. Zur Kubik-Klafter Gewölbsmauerwerk sammt Verpus 1800 Stück Mauer- oder Gewölbsziegel, $3\frac{1}{2}$ Faß ungelöschter Kalk, 12 Fässer Sand. Zur Quadrat-Klafter liegendes Ziegelpflaster 75 Stück Mauerziegel von besagter Größe, $\frac{1}{2}$ Faß ungelöschter Kalk, $\frac{1}{2}$ Faß Sand. Zur Quadrat-Klafter Pflaster mit Steinplatten von Steinmazarbeit $\frac{1}{2}$ Faß ungelöschter Kalk, $\frac{1}{2}$ Faß Sand. Zur Qua-

drat-Klafter Stuckaturboden $\frac{1}{2}$ Faß ungelöschter Kalk, $\frac{2}{3}$ Faß Sand. Zur Quadrat-Klafter Verpus an alten Gemäuern $\frac{1}{8}$ Faß ungelöschter Kalk, $\frac{1}{2}$ Faß Sand. Gesimse von was immer für einer Gattung, Architraven, Cordons und Hohlkehlen, die vom Mauerwerke hergestellt werden, kommen nach ihrer Länge und Höhe mit dem ganzen Vorsprünge in die Kubikmaß zu berechnen; hingegen werden die Abdachungen der Gesimse nur als trianguläre Figuren mit ihren halben Höhen in die Kubikmaß berechnet. Und zur Kubik-Klafter sowohl der Abdachungen, als auch der Gesimse, Architraven, Cordons und Hohlkehlen sind mit Einschluß des Verpuses mir ebenfalls weder mehr noch weniger zu passiren und zu bezahlen, als 1750 Stück Mauerziegel von besagter größerer Gattung, 3 Fässer ungelöschter Kalk, $11\frac{1}{2}$ Faß Sand. Der Zeit kommen die Bau-Materialien in den im angeschlossenen Documente benannten Ortschaften, mit und ohne Fuhrlohn so hoch zu stehen, als sie im nähmlichen Documente beschrieben sind. In eben diesen Preisen werden daher die Materialien bey den in benannten Ortschaften vorkommenden Gebäuden, bey welchen die Arbeiten mir mit Einschluß der Materialien in Accord überlassen werden, zu bezahlen seyn, und die Quantität der mir zu bezahlenden Materialien wird nach der gleich im Anfange des gegenwärtigen Behandlungs-Documentes nach dem Unterschiede der Arbeiten auf jede Cubit- oder Quadrat-Klafter bestimmten Quantität, und nach dem Ausschlage der in Natura auszumessenden Arbeiten zu berechnen kommen. In Betreff dieser mir zu leistenden Bezahlung wird auch bedungen und festgesetzt

2. Daß ich jene Materialien, welche von Seite der Herrschaft erzeugt werden, derselben ebenfalls nicht theurer zu bezahlen schuldig seyn werde, als sie im besagten Documente angeschrieben sind.

3. Daß die Herrschaft den mit dem Kalklieferanten angestoßenen Contract dergestalt in Gültigkeit erhalte, daß der Preis des Kalkes nicht erhöhet werde.

4. Daß die Herrschaft Assistenz leiste, und sich verwende, damit auch die Fuhrlohnungen nicht höher, als sie in dem gedachten Documente beschrieben sind, zu bezahlen kommen mögen; indem

5., so ferne die Preise der Materialien und Fuhrlohnungen wohlfeiler sind, als sie im ersterten Documente angeschrieben vorkommen, von der Herrschaft erzeugt oder behandelt, folglich die Preise vermindert werden können; so wird die Bezahlung der Materialien und Fuhrlohnungen auch mir keineswegs anders, als in den verminderten Preisen zu leisten seyn.

6. Hingegen, so ferne die Materialien und Fuhrlohnungen nach Zeit und Umständen erhöht werden sollten, sie auch mir in dem Betrage der Erhöhung theurer zu bezahlen seyn werden.

7. So ferne die Herrschaft einige Materialien mit eigenem Fuhrwesen, oder auch in Nooth auf die Baupläze transportiren lassen sollte, werde ich, wo die Arbeiten mir mit Einschluß der Materialien in Accord überlassen werden, gehalten seyn, der Herrschaft

für die zugeführten Materialien den nämlichen bestimmten Fuhrlohn zu bezahlen, den ich an Privaten entrichten müßte, so ferne die Materialien von selbst wären zugeführt worden.

8. Sollten die Ortschaften zu ein und andern Gebäuden die erforderlichen Materialien zwar nicht in Urbarial=Nooth, dennoch aber unentgeltlich zuführen, so wird in Ansehung der zugeführten Materialien mir eben so wenig ein Fuhrlohn zu bezahlen seyn, als auch ich für solche Führen weder der Herrschaft, noch den Ortschaften einige Zahlung zu leisten gehalten seyn werde.

9. Falls einige Ortschaften zu ein und andern Gebäuden einige Materialien durchgehends aus ihren Mitteln beschaffen sollten, wofür folglich die Herrschaft keine Auslage zu machen hätte, werde ich in Ansehung solcher Materialien weder auf die gleich im Anfange des gegenwärtigen Behandlungs=Contractes auf jede Arbeitsgattung bestimmte Materialien=Quantität beschränkt, noch auch dafür einige Zahlung zu leisten verbunden seyn, indem in Ansehung der nämlichen, von meinem Accorde ausgeschlossen bleibenden Materialien auch mir keine Zahlung zu leisten seyn wird.

10. Sollten bey einigen, mir mit Einschluß der Materialien in Accord überlassenen Gebäuden einige Materialien schon vorfindig seyn, werde ich selbe zu übernehmen, und die Zahlung dafür in eben den Preisen zu leisten verbunden seyn, in welchen die noch beyzuschaffenden neuen Materialien mit Einschluß der Fuhrlohnungen mir zu bezahlen kommen; hingegen wird in den nämlichen Preisen die Vergütung der übernommenen, und sonach verarbeiteten Materialien auch mir zu leisten seyn. Und so ferne die vorhandenen alten Bruchsteine und Ziegel in irregulären Haufen, oder auch in einigen erst abzutragenden Gemäuern sich befinden sollten, über deren Quantität, ohne sie in reguläre Figuren aufzusetzen, nicht wohl sich verglichen werden könnte, werden selbe auf Kosten der Herrschaft nicht nur abgetragen, sondern auch in reguläre Figuren aufzusetzen kommen; hingegen wird der abgelöschte Kalk mir für so viele Fässer ungelöschten Kalk, als wirklich abgelöscht worden, zu übergeben seyn, so ferne davon nichts verwendet worden, und aus der Abmessung und Berechnung des abgelöschten Kalkes in kubischen Schuhen, deren 216 eine Kubik=Klafter ausmachen, sich zeigen würde, daß jedes Faß ungelöschten Kalks 9 Kubischschuh gelöschten treffen sollten. Falls aber weniger als 9 Schuh ausfallen, wird der abgelöschte Kalk mir für so viel Fässer ungelöschten zu übergeben seyn, als die besagten 9 kubischen Schuhe in dem kubischen Inhalte des abgelöschten Kalkes begriffen seyn werden.

11. Wenn ein abgelöschter Kalk bey jenen Gebäuden vorrätzig sich befindet, deren Herstellung nicht nur mit Inbegriff der Materialien, sondern auch mit Einschluß der Handlanger, und ordinären Tagwerksleute mir in Accord wird überlassen werden, werde ich verbunden seyn, der Herrschaft die Kosten der Ablöschung mit 6 kr. für das Faß des ungelöschten Kalkes zu ersetzen.

12. Wenn was immer für Gebäude in Ansehung der Erd- und Mauerarbeiten mit Einschluß der Handlanger und ordinären Tagwerker mir in Accord überlassen werden wollen, werde ich solche zu übernehmen verbunden seyn, dergestalt, daß ich alle erforderlichen Handlanger und Tagwerker, auch jene zum Kalkablöschen, Maltermachen und zu Gerüsten nicht ausgenommen, aus meinen Mitteln anzustellen, und zu bezahlen gehalten seyn werde.

13. So ferne der Herrschaft gefällig seyn sollte, zu ein und andern Gebäuden, statt der für baares Geld aufzunehmenden Handlanger und Tagwerker, urbarialische Handrobothen zu verwenden, mir aber gleichwohl die Erd- und Mauerarbeiten mit Einschluß der Handlanger- und ordinären Tagwerkerarbeiten in Accord zu geben, werde ich diesen Accord einzugehen keinen Anstand nehmen, und der Herrschaft für jedes in meiner Arbeit zugebrachte Tagwerk der Handrobothen 10 Kr. zu bezahlen verbunden seyn, so ferne zur Roboth keine Kinder, sondern erwachsene Leute gestellt, und selbe bey der Arbeit in gehöriger Zeit zu erscheinen verhalten werden. Falls aber solches sich nicht zu Stande bringen ließe, werden die Arbeiten der Handlanger, und ordinären Tagwerker von meinem Accorde ausgeschlossen bleiben, mithin die Robother lediglich auf Rechnung der Herrschaft in der erforderlichen Quantität zu stellen kommen.

14. Sollten die Ortschaften bey ein und andern Gebäuden die Arbeiten der Handlanger und ordinären Tagwerker, zwar nicht in urbarialischer Roboth, doch aber unentgeltlich zu bewirken haben; so bleiben die Arbeiten der Handlanger und ordinären Tagwerker von meinem Accorde gänzlich ausgeschlossen, so zwar, daß, gleichwie in Ansehung erst besagter Arbeiten mir nicht die geringste Zahlung zu leisten kommt, ich also auch in Betreff derselben weder der Herrschaft, noch den Ortschaften einige Zahlung oder Vergütung zu leisten gehalten seyn werde; nichts desto weniger wird von Seite der Herrschaft das Erforderliche zu verfügen seyn, daß an gewachten Arbeiten die erforderliche Quantität jederzeit gestellt werde, und selbe in gehöriger Zeit bey der Arbeit zu erscheinen verhalten seyn mögen.

15. Falls zu ein und andern Gebäuden das erforderliche Wasser zum Kalkablöschen und Maltermachen mit Wagen zugeführt, oder auch von entlegenen Orten oder Brunnen zugetragen, oder aber mittelst Röhren und Rinnen zugeleitet, und in Bodungen aufbehalten werden müßte, werden die dießfälligen Kosten durchgehends von Seite der Herrschaft zu bestreiten, und von nähmlicher Seite auch die Wasserfässer, Bodungen, Röhren und Rinnen sammt dem Schöpfwerke bezuschaffen, herzustellen, und zu unterhalten seyn, es mögen die Maurerarbeiten mir mit Inbegriff der Materialien und der Handlanger und ordinären Tagwerker, oder aber ohne dieselben in Accord überlassen werden. Hingegen werden die Wassers schöpfer und Schaffel sowohl zum Kalkablöschen, als auch zum Maltermachen bey jeder Art des die Maurerarbeit betreffenden Accords durchgehends von mir und auf meine Kosten bezuschaffen und zu unterhalten seyn.

16. Die Arbeiten mögen mir mit Einschluß der Materialien, und der Handlanger und ordinären Tagwerker, oder auch ohne dieselben in Accord überlassen werden; so werde ich gleichwohl verbunden seyn, alle erforderlichen Gattungen an Arbeitszeug und Requisiten aus meinen Mitteln herzugeben, bezuschaffen, und zu unterhalten, nur das Gerüstholz und die Breter sowohl zu Gerüsten, als auch zu den Bogen und zur Einschallung der Gewölber ausgenommen, die von Seite und auf Kosten der Herrschaft herzugeben und bezuschaffen kommen, und wovon dasjenige, was nach vollendetem Baue noch vorhanden seyn wird, der Herrschaft; hingegen der übrig bleibende Arbeitszeug sammt den sonstigen Requisiten mir angehören, und mein Eigenthum verbleiben wird.

17. Gleichermassen werde ich gehalten seyn, nicht nur die erforderlichen Maurer, sondern auch die Polierer, und sonst etwa nöthigen Aufseher aus meinen Mitteln bezuschaffen, und zu bezahlen; jedoch jene Aufseher ausgenommen, die von Seite der Herrschaft zu den Robothern etwa angestellt werden möchten, so ferne die Arbeiten der Handlanger und ordinären Tagwerker in meinen Accord nicht eingeschlossen seyn sollten.

18. Steinmearbeiten von was immer für einer Gattung, dann die hölzernen und eisenen Schließen werden durchgehends auf Kosten der Herrschaft herzugeben, und auf die Baupläze zu liefern kommen.

19. So ferne Gebäude in Ortschaften vorkommen sollten, die in Betreff der Materialien und Fuhrlohnungen in dem bey dem vorhergehenden ersten Absatze angelegenen Documente nicht benannt sind, werden die Preise der Materialien sammt Fuhrlohnungen von der Herrschaft nach Beschaffenheit der Umstände zu behandeln, und zu bestimmen kommen; wo hingegen es im übrigen bey den Verbindlichkeiten des gegenwärtigen Behandlungs-Documentes durchgehends sein Verbleiben haben wird.

20. Thüren, Fenster, Feuerherde, Kamine, Rauchfänge und Ofenfüße werden für voll gemessen, und im Preise des ordinären Gemäuers nach Kubik-Klafter bezahlt; hingegen Thüre und sonstige dergleichen Oeffnungen, deren Breite mehr als 6 Schuh beträgt, werden nur von der Widerlage der darüber gespannten Bogen, nicht aber auch im übrigen leeren Theile für voll zu messen seyn.

21. Canäle werden ebenfalls für voll gemessen, so ferne sie eingewölbet werden, und wegen dieser Vollmessung kommen sie mir ungeachtet des Gewölbes nur im Preise des ordinären Gemäuers zu bezahlen.

22. Die Circumferenz der Gewölbe wird durch den von Mitte zu Mitte der Gewölbedicke gemessenen Durchmesser, und durch die beygefügte, bis in die Mitte des Gewölbeschlusses gemessene Höhe des Bogens zu bestimmen, sonach aus der Circumferenz mit der Länge des Gewölbes die Quad. Maß; hingegen mit der verglichenen Dicke des Gewölbes die Cub. Maß zu berechnen seyn.

23. Für Verfertigung der hölzernen Thür- und Fensterstöcke, wie auch Einlegung der hölzernen und eisenen Schließen, dann Eisenzeug und Einmauerung der Fenstergitter wird mir keine Extra-Zahlung zu leisten kommen, weil solche Arbeiten in den Preisen des Mauerwerks begriffen sind.

24. Die hergestellten Arbeiten werden in Wiener-Maßern, Schuhen und Zollen in Natura auszumessen, sodann nach ihrem Unterschiede in Kubik-, Quadrat- oder Current-Maßen zu berechnen, und nach dem Ausschlage solcher Ausmaß und Berechnung mir die Bezahlung zu leisten seyn.

25. Nach Maßgabe des Baues und meines Verdienstes werden mir von Zeit zu Zeit Geldvorschüsse zu leisten kommen, für welche ich mit meinem ganzen Vermögen gut zu stehen, und zu haften verbunden seyn werde.

26. Für die Güte und Dauerhaftigkeit der nach Accord hergestellt werdenden Bauarbeiten soll ich verbunden seyn, mit meinem ganzen Vermögen nicht nur während des Baues, sondern auch nach vollendetem Baue noch durch 3 Jahre gut zu stehen, und zu haften, dergestalt, daß die binnen solcher Zeit wider Verhoffen aus meinem Verschulden sich-ergebenden Schadhastigkeiten und Gebrechen aus meinen Mitteln in guten Stand herzustellen seyn werden.

27. Den bey der Herrschaft vorfindigen Arbeitszeug und die Bau-Requisiten, in wie weit die Herrschaft sie nicht wird behalten wollen, werde ich gehalten seyn, in unparteylicher Abschätzung zu übernehmen, und den Betrag der Herrschaft zu bezahlen.

28. Damit ich in den Stand gesetzt werde, die Erfordernisse des Baues in rechter und gehöriger Zeit beyzuschaffen, wird mir von dem Baue um 3 Monathe früher, als dazu geschritten werden soll, Wissenschaft zu geben seyn.

29. Die gut und dauerhaft hergestellten Arbeiten werden mir mit Ausschluß der Materialien, jedoch mit Inbegriff des Arbeitszeuges und der Requisiten nach vorhergehenden Bedingungen in folgenden Preisen zu bezahlen seyn.

Preise der Arbeiten

	samt den Handlangern.		ohne Handlanger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
30. Die Kubik-Maßer zu Fundamenten, Kellern, Senkgruben und Canälen ausgehobene, auch sonst ausgegrabene Erde . . .	1	—	—	—
31. Wenn die ausgehobene oder ausgegrabene Erde auf dem Bauplätze, oder im Hofe zu planiren kommt, werden dem erst gesagten Preise noch beygesetzt 30 kr., daß also die Kubik-Maßer Erde zu bezahlen kommt zu . . .	1	30	—	—

Preise der Arbeiten.

	sammt den Handlangern.		ohne Handlanger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
32. Wenn einige Erde zur Beschüttung der Gewölbe, der Dip- pel- oder Sturzboden im obern Stockwerke gebracht werden muß, kommt für jede dahin gebrachte Kubik-Klafter nebst dem Preise der Aus- oder Abgrabung zu 1 fl. noch 1 fl. zu be- zahlen, zusammen	2	—	—	—
33. Diefem Preise werden bey jedem mehrern Stockwerke noch beygefügt	—	30	—	—
34. Wenn Brunnen zu graben kommen, wird für die Kubik-Klafs- ter ausgehobener Erde in der Tiefe der ersten Klafter bezahlt zu	1	—	—	—
35. In der Tiefe der zweyten Klafter werden wegen der doppelten Ueberwerfung, und bey Brunnen vorkommenden Wasserfchö- pfung auf jede Kubik-Klafter beygefügt	—	45	—	—
Und dieser Zusatz geschieht bey jeder Klafter mehrerer Tiefe.				
36. Wird sodann Erde auf dem Bauplaze, oder im Hofe planirt, so wird die Kubik-Klafter theurer bezahlt um	—	30	—	—
37. Wenn Felsensteine zu sprengen, oder auch mit Schlegeln und Eisen zu bearbeiten sind, wird der Preis nach Beschaffenheit der Umstände und des Gesteines besonders zu behandeln kommen.				
38. Die Kubik-Klafter Fundament und unterirdisches Steinmauer- werk ohne Verpus	4	51	2	55
39. Die Kubik-Klafter Steinmauerwerk zu ebener Erde sammt Verpus	6	15	3	51
40. Wenn mehrere Stockwerke erbauet werden, kommen den letzt- besagten Preisen bey jedem Stockwerke beyzufügen Daß also für die Kubik-Klafter des ersten Stockwerkes zu be- zahlen kommt	7	—	4	6
41. Die Kubik-Klafter Fundament und unterirdisches Ziegelmau- erwerk ohne Verpus	4	24	2	39
42. Die Kubik-Klafter Ziegelmauerwerk unterirdisch, und im Ge- schosse zu ebener Erde sammt Verpus	5	48	3	32
43. Bey mehreren Stockwerken wird dieser Preis eben so, wie bey dem Steinmauerwerke erhöht, bey der Kubik-Klafter um	—	45	—	15

	Preise der Arbeiten.			
	sammt den Handlangern.		ohne Handlanger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
44. Die Kubik-Klaster Gewölbsmauerwerk von Bruchsteinen unterirdisch, und im Geschoße zu ebener Erde ohne Verputz . . .	8	—	5	20
45. Sammt Verputz hingegen	9	36	6	24
46. Die Kubik-Klaster Gewölbsmauerwerk sammt Verputz unterirdisch, und im Geschoße zu ebener Erde von Ziegeln . . .	9	36	6	24
47. Die Kubik-Klaster Gewölbsmauerwerk von Ziegeln ohne Verputz . . .	7	39	5	6
48. Bey mehreren Stockwerken wird dieser Preis ebenfalls, wie bey dem ordinären Mauerwerke, erhöht pr. Kubik-Klaster um Note. Die Höhe der Stockwerke an Wohngebäuden und dergleichen wird durch die Oberfläche der Fußboden bestimmt. An Kirchen und dergleichen Gebäuden hingegen, wo mittelst Fußboden keine Abtheilung geschieht, wird die Höhe von 2 Klastern auf ein Stockwerk festgesetzt.	—	45	—	15
49. Die Quadrat-Klaster liegendes Ziegelpflaster unterirdisch und im Geschoße, zu ebener Erde sammt der Erdabgleichung. . .	—	15	—	10
50. Die Quadrat-Klaster liegendes Ziegelpflaster in obern Geschoßen und auf dem Dachboden	—	19	—	10
51. Die Quadrat-Klaster Pflaster mit Steinplatten	—	29	—	20
52. Die Quadrat-Klaster Lehmästrich	—	24	—	20
53. Die Quadrat-Klaster Stuckarbeiten mit Einschluß des Drahts, der Nägel und des Rohrs	1	20	1	10
54. Die Quadrat-Klaster aufgelegte Leseinen oder Fatsche	—	23	—	20
55. Die Current-Klaster von Ziegeln ausgelegtes und gezogenes, 6 bis incl. 8 Zoll hohes Gesimse	—	19	—	16
56. Die Current-Klaster von Ziegeln ausgelegter und gezogener Cordon an Wohngebäuden, 12 bis 15 Zoll hoch	—	17	—	17
57. Die Current-Klaster über 8 bis 11 Zoll hohes Gesimse	—	28	—	23
58. Die — — über 11 bis 14 Zoll	—	37	—	31
59. Die — — über 14 bis 17 Zoll hohes	—	46	—	38
60. Die — — über 17 bis 20 Zoll hohes	—	55	—	46
61. Die — — über 20 bis 23 Zoll hohes	1	9	—	58
62. Die — — über 23 bis incl. 26 Zoll hohes	1	23	1	9

Preise der Arbeiten.				
	sammt den Handlangern.		ohne Handlanger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
63. Die Current-Klaster über 26 bis incl. 29 Zoll hohes Gesimse	1	52	1	34
64. Die — — über 29 bis incl. 32 Zoll hoch, wobey die Haupthängplatte von Steinmearbeit mit gehauenen Platten auszulegen kommt	2	51	2	23
65. Die Current-Klaster über 32 bis incl. 35 Zoll hoch, hiebey ebenfalls mit steinernen Haupthängplatten	3	14	2	42
66. Die Current-Klaster über 35 bis incl. 38 Zoll hoch gleichfalls mit steinernen Hängplatten.	3	34	3	—
67. Die Current-Klaster von Ziegeln ausgelegtes und gezogenes Architrav, 6 bis incl. 8 Zoll hoch	—	13	—	11
68. Die Current-Klaster über 8 bis incl. 11 Zoll hoch	—	20	—	17
69. Die — — über 11 bis incl. 14 Zoll hoch	—	27	—	23
70. Die — — über 14 bis 17 Zoll hoch	—	34	—	29
71. Die — — über 18 bis 20 Zoll hoch	—	44	—	37
72. Die — — Architrav über 20 bis incl. 23 Zoll hoch	—	54	—	45
73. Die — — über 23 bis incl. 26 Zoll hoch	1	4	—	54
74. Die — — von Ziegeln ausgelegte und gezogene Schaftgesimse 6 bis incl. 8 Zoll	—	20	—	17
75. Die Current-Klaster über 8 bis incl. 11 Zoll hoch	—	30	—	25
76. Die — — über 11 bis 14 Zoll hoch	—	42	—	35
77. Die — — über 14 bis 17 Zoll hoch	—	54	—	45
78. Die — — über 17 bis incl. 20 Zoll hoch	1	6	—	55
79. Die — — über 20 bis incl. 23 Zoll hoch	1	18	1	5
80. Von Ziegeln ausgelegte und gezogene Kapitälcr der Toscanischen und Dorischen Ordnung werden mit den Gesimsen, mit welchen sie in Ansehung der Höhe übereinstimmen, in gleichem Preise bezahlt.				
81. Gesimse, Architraven und Schaftgesimse, welche ober der zum Lager der Mauerbank dienenden Hauptgleichung an Thürmen hergestellt werden, kommen mit Einschluß der Handlanger um $\frac{1}{4}$ Theil der vorhergehenden Preise theurer zu bezahlen; mit Ausschluß der Handlanger hingegen um den 8ten Theil.				

	Preise der Arbeiten.			
	samt den Handlangern.		ohne Handlanger.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
82. Die Kubik-Klafter von Ziegeln ausgelegter und gezogener Rundstab sammt Plattel statt des Architraven an Kirchen und Thüren	—	8	—	7
83. Ein zur untern Architectur gehöriges steinernes Schaftgesimse zu versehen, an Lesenen in der Breite von 12 bis 18 Zoll	—	29	—	17
84. detto in der Breite über 18 bis 24 Zoll	—	57	—	35
85. detto in der Breite von 24 bis 30 Zoll	1	40	1	—
86. In der Breite über 30 bis 36 Zoll incl.	2	6	1	16
87. detto in der Breite von 36 bis 42 Zoll incl.	2	36	1	34
88. detto in der Breite über 42 bis 48 Zoll incl.	3	—	1	48
89. Ein zur obern Architectur gehöriges steinernes Schaftgesimse zu versehen, an Lesenen, in der Breite von 12 bis 18 Zoll	—	42	—	26
90. Ein zur obern Architectur gehöriges steinernes Schaftgesimse zu versehen, an Lesenen, in der Breite von 18 bis 24 Zoll	1	12	—	44
91. detto in der Breite über 24 bis 30 Zoll	1	55	1	9
92. detto in der Breite über 30 bis 36 Zoll	2	24	1	28
93. Ein steinernes Kapitel von Korinthischer Ordnung zu versehen, ingleichen von Römischer, an Lesenen, in der Breite von 12 bis 18 Zoll	1	40	1	—
94. detto in der Breite über 18 bis 24 Zoll	2	24	1	28
95. detto in der Breite über 24 bis 30 Zoll	3	22	2	2
96. detto in der Breite über 30 bis 36 Zoll	3	50	2	18
97. Ein steinernes Kapitel von Ionischer Ordnung zu versehen an Lesenen in der Breite von 12 bis 18 Zoll	—	56	—	34
98. detto in der Breite über 18 bis 24 Zoll	1	25	—	55
99. detto in der Breite über 24 bis 30 Zoll	2	24	1	28
100. Ein steinernes Kapitel von Ionischer Ordnung zu versehen in der Breite über 30 bis 36 Zoll	2	52	1	44
101. detto in der Breite über 36 bis 42 Zoll	3	30	2	6
102. detto in der Breite über 42 bis 48 Zoll.	3	50	2	18
103. Die Current-Klafter 18 bis 24 Zoll hohes steinernes Architrav zu versehen	2	42	1	38

Preise der Arbeiten.

	sammt den Handlängern.		ohne Handlänger.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
104. Die Current-Klaster ganz steinernes Hausgesimse der feineren Toscanischen Ordnung zu Lesenen in der Breite von 3 Schuhen mit einer 18 Zoll hohen, ebenfalls steinernen Abdachung zu versehen	5	12	3	8
105. Eine steinerne 8 bis 10 Schuhe hohe Base zu versehen mit Ausschluß des Eisens und Bleyes	6	48	4	6
106. Die Quadrat-Klaster steinerne Jockel zu ebener Erde zu versehen	—	56	—	34
107. Den Current-Schuh steinerne 7 bis 9 Zoll hohe Thür- oder Fensterverdachung zu versehen	—	6	—	4
108. Den Current-Schuh über 9 bis 12 Zoll hoher Verdachung	—	8	—	5
109. Einen steinernen Thürstock im Lichten 5 bis 6 Schuh breit, und 10 bis 12 Schuh hoch mit einem geraden Sturze zu versehen	3	51	2	19
110. Einen detto mit einem Bogen	4	20	2	36
111. Einen steinernen Thürstock im Lichten über 6 bis 7 Schuhe breit, über 12 bis 14 Schuhe hoch, mit einem geraden Sturze	4	48	2	54
112. Mit einem Bogen hingegen	5	24	3	14
113. Einen steinernen Kirchen- oder Thurmfensterstock im Lichten 4 bis 5 Schuhe breit, und 8 bis 10 Schuhe hoch zu versehen	3	24	2	2
114. Einen dergleichen Fensterstock im Lichte über 5 bis 6 Schuhe breit, über 10 bis 12 Schuhe hoch	4	21	2	36
115. Einen steinernen Thürstock in Wohngebäuden und Kirchen von ordinärer Größe zu versehen	1	8	—	42
116. Ein steinernes Kaminsthürstöckel zu versehen	—	40	—	24
117. Einen steinernen Fensterstock von ordinärer Größe zu versehen	—	57	—	35
118. Eine steinerne bis 6 Schuhe lange Stiegenstaffel zu versehen	—	20	—	12
119. Eine detto bis 9 Schuhe in der Länge	—	30	—	18
120. Eine detto bis 12 Schuhe in der Länge	—	40	—	24
121. Eine hölzerne Stiegenstaffel zu versehen	—	12	—	9

	Preise der Arbeiten.			
	samt den Handlangern.		ohne Handlanger.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
122. Für Verlegung eines Kubit-Schuhes Quader zu Pfeilern im Geschoße zu ebener Erde	—	3	—	2
123. Im ersten obern Geschoße	—	4	—	2 $\frac{1}{4}$
124. Die Verlegung eines Kubit-Schuhes Quadersteine zu Pfeilern im 2ten Geschoße	—	4 $\frac{1}{2}$	—	2 $\frac{3}{4}$
125. Im 3ten Stocke	—	4 $\frac{3}{4}$	—	3
126. Im 4ten Stocke und übrigen Geschoße	—	5	—	3 $\frac{1}{4}$
127. Die Quadrat-Klafter Verputz an alten Gemäuern	—	15	—	12
128. Die Current-Klafter 7 bis 8 Zoll hohes Gesimse unter Stuckaturböden	—	19	—	16
129. Die Current-Klafter äußere Hohlkehle, 12 bis 15 Zoll hoch sammt Verputz	—	24	—	20
130. Die Current-Klafter über 15 bis 18 Zoll hoch	—	36	—	30
131. Die — — über 18 bis 20 Zoll hoch	—	48	—	40
132. Die — — über 21 bis 24 Zoll hoch	1	—	—	50.
133. Die Hohlkehlen am Stuckaturboden werden zu diesen Böden gemessen, und im Preise derselben bezahlt.				
134. Bey allen Maurerarbeiten ist die Verweisung mit einverstanden; mithin kommt dafür keine Extra-Zahlung zu leisten.				

Resultate aus angestellten Versuchen bey vorkommenden Maurerarbeiten.

Ein fleißiger Maurer ist im Stande, in einer 1 Schuh dicken Mauer 900 Stück Ziegel in 12 Arbeitsstunden zu verarbeiten.

Ein fauler höchstens 600 Stück; im Durchschnitte nimmt man aber doch an, daß ein Maurer gegen den andern 600 Ziegel vermauern kann.

Geübte Maurer verarbeiten in einem Tage $\frac{1}{4}$ Kubit-Klafter Bruchsteine, ungeübte wohl nur $\frac{1}{5}$.

Ein Maurer ist in 12 Arbeitsstunden 4 Current-Klafter Gesimse mit 12 bis 15 Zoll Ausladung herzustellen im Stande.

Ein fleißiger Maurer kann des Tages 6 Quadrat-Klafter liegendes Ziegelpflaster herstellen.

Ein fauler nur 4.

Ein auch fleißiger Maurer legt nur $2\frac{1}{2}$ Quadrat-Klafter Ziegelpflaster in Kant.

Ein fleißiger Maurer kann des Tages 7 Quadrat-Klafter Verpuß herstellen.

Ein fauler nur 5.

Ein Stuckaturer oder Maurer stellt des Tages 8 Quadrat-Klafter mit Inbegriff der Nohrung an Stuckaturboden her. Man nimmt allgemein an, daß ein geschickter Stuckaturer 17 Quadrat-Klafter bewerfen, und ausgleichen, oder verreiben kann.

Ein Maurer kann des Tages 60 Quadrat-Klafter weißen, oder zwey Zimmer von gewöhnlicher Größe.

Ein Ziegeldecker hängt trocken 4500 Stück Dachziegel ein; braucht aber hiezu zwey Handlanger; macht daher bey 37 Quadrat-Klafter an einem Arbeitstage.

Zus Malter aber nur 1700 Stück oder 14 Quadrat-Klafter.

An Maurer = Materiale.

Wenn die Ziegel 12 Zoll lang } sind; so sind zu einer Kubik-Klafter ohne Schwand
6 Zoll breit } erforderlich 1580 Stücke.
3 Zoll dick }

Wenn sie aber $11\frac{1}{2}$ Zoll lang } sind; . . . 1900 Stücke.
5 $\frac{1}{2}$ Zoll breit }
2 $\frac{1}{2}$ Zoll dick }

Und wenn sie $11\frac{1}{2}$ Zoll lang } sind; . . . 2400 Stücke.
5 $\frac{1}{2}$ Zoll breit }
2 Zoll hoch }

Kalkforderniß.

Zur ersten Classe Ziegel an ungelöschtem Kalle 18 Kubik-Schuh zu einer Kubik-Klafter ungebusten Mauerwerks.

Zur 2ten Classe Ziegel zu einer Kubik-Klafter detto 20 Kubik-Schuh.

Zur 3ten Classe Ziegel zu detto 24 — —

Zum Mauerwerke mit Verpuß.

Zur 1ten Classe Ziegel 27 Kubik-Klafter.

Zur 2ten — — 29 — —

Zur 3ten — — 33 — —

Sand zum ungeputzten Mauerwerke.

Zur 1ten Classe Ziegel 36 Kubik-Schuhe.
 Zur 2ten — — 40 — —
 Zur 3ten — — 48 — —

Sand zum verputzten Mauerwerke.

Zur 1ten Classe Ziegel zur Kubik-Klafter Mauerwerk 54 Kubik-Schuhe.
 Zur 2ten — — — — — — — — 58 — —
 Zur 3ten — — — — — — — — 66 — —

Bruchsteinmauerwerk.

Kalk.

Zur Kubik-Klafter ungeputztes Mauerwerk 24 Kubik-Schuhe.
 Mit Verputz 30 — —

Sand.

Zur Kubik-Klafter ungeputzten Mauerwerks 48 Kubik-Schuhe.
 Zur — — gepusten — — 66 — —
 Zur Quadrat-Klafter liegendes Ziegelpflaster an Kalk 1 Kubik-Schuh.
 Zur — — — — — — — — an Sand 3 Kubik-Schuhe.
 Zur Quadrat-Klafter stehenden Kantspflasters an Kalk 2 Kubik-Schuhe.
 — — — — — — — — an Sand 6 — —
 Zur Quadrat-Klafter Verputz an Kalk 1 Kubik-Schuh.
 — — — — — — — — an Sand 3 Kubik-Schuhe.
 Zur Quadrat-Klafter Stuckatur an Kalk $1\frac{1}{2}$ Kubik-Schuh.
 — — — — — — — — an Sand 3 Kubik-Schuhe.
 Zu 60 Quadrat-Klafter Weisung 1 Kubik-Schuh Kalk.
 Zur Quadrat-Klafter Bruchsteinpflaster in Höfen von Wohngebäuden $\frac{1}{10}$ Kubik-Klafter
 Stein.
 An Sand 6 Kubik-Schuhe auf die Klafter.
 Zur Quadrat-Klafter Gassenpflaster $\frac{1}{2}$ Kubik-Klafter Bruchsteine.
 An Sand 11 Kubik-Schuhe.
 Zur Quadrat-Klafter Ziegelbedachung:
 An Kalk $1\frac{1}{2}$ Kubik-Schuh.
 An Sand 3 Kubik-Schuhe.
